



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

413
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 19. Dezember 2011

Nummer 51

Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
659.	Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundes-, Landes-Kreisstraßen B 57 und B 221 im Gebiet der Städte Baesweiler, Geilenkirchen und Übach-Palenberg Seite 414	666.	Satzungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 419
		667.	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund – 68. Sitzung der Verbandsversammlung – Seite 441
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	668.	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2011 Seite 441
660.	Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzung (Brühl/Phantasialand) – Seite 416	669.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r: Stadtverwaltung Jülich Seite 442
661.	Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 11 – Städteregion Aachen) Seite 417	670.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r: Sparkasse Aachen Seite 443
662.	Schornsteinfegerangelegenheiten; Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 21 – Kreis Heinsberg) Seite 417	671.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r: Kreissparkasse Heinsberg Seite 443
663.	Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 04 – Kreis Euskirchen) Seite 418	672.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 443
664.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG Heinr. Aug. Schoeller-Söhne GmbH & Co. KG, Düren – Anlage zur Herstellung von Papier – Seite 418	673.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 443
665.	Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren – Aggerverband, Lohmar-Donrath – Seite 418	674.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r: Sparkasse Aachen Seite 443
		675.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 443
		677.	Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 50, Amtlicher Teil, S. 407, lfde. Nr. 648 Seite 444
		678.	Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 50, Amtlicher Teil, S. 408, lfde. Nr. 649 Seite 444
		679.	Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 50, Amtlicher Teil, S. 409, lfde. Nr. 652 Seite 445

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2011 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2011, 12.00 Uhr. Die Ausgabe am Montag, den 2. Januar 2012 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2012 erscheint am Montag, dem 9. Januar 2012. Hierzu ist am Montag, dem 2. Januar 2012, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

659. Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundes-, Landes-Kreisstraßen B 57 und B 221 im Gebiet der Städte Baesweiler, Geilenkirchen und Übach-Palenberg

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: VII A 1-11-42/163

Düsseldorf, den 2. Dezember 2011

Im Gebiet der Stadt Baesweiler, Städteregion Aachen
und der Städte Übach-Palenberg und Geilenkirchen,
Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln hat sich durch
den Neubau von Teilstrecken der B 57 die Verkehrsbe-
deutung von Teilstrecken der bisherigen B 57, der B 221
sowie weiterer Landes- und Kreisstraßen geändert.

Die neu gebauten Teilstrecken

1. Netzknoten (NK) 5002 069 C nach NK 5002 070 O
Station 0,000 bis Station 2,000 Länge 2,000 km
einschl. Verbindungsstrecken im NK 5002 069

O – B 0,034 km
B – C 0,047 km
C – D 0,031 km
D – O 0,049 km

2. von NK 5002 070 C nach NK 5003 088 O
Station 0,000 bis Station 1,915 Länge 1,915 km
einschl. Verbindungsstrecken im NK 5002 070

O – B 0,018 km
B – C 0,037 km
C – D 0,035 km
D – O 0,039 km

3. von NK 5003 088 C nach NK 5003 066 O
Station 0,000 bis Station 0,103 Länge: 0,103 km
einschl. Verbindungsstrecken im NK 5003 088

O – B 0,025 km
B – C 0,026 km
C – D 0,026 km
D – O 0,026 km

und einschl. Verbindungsstrecken im NK 5003 066

C – D 0,145 km
I – B 0,154 km
E – F 0,089 km
G – H 0,036 km (Gesamtlänge: 1–3, 4,018 km)

werden gemäß § 2 FStrG zur Bundesfernstraße gewidmet
und werden Bestandteil der B 57 die Verbindungs-
strecken im NK 5003 066 Bestandteil der B 56.

Die bisherigen Teilstrecken der B 57

4. von NK 5003 065 O nach NK 5003 052 A
Station 0,000 bis Station 0,611 Länge: 0,611 km

5. einschl. Verbindungsstrecke im NK 5002 062 G –
H 0,166 km

6. von NK 5103 062 C nach NK 5003 054 O
Station 0,000 bis Station 1,002 Länge: 1,002 km

7. von NK 5003 054 O nach NK 5003 402 O
Station 0,000 bis Station 0,362 Länge: 0,362 km

8. von NK 5003 402 O nach NK 5003 053 A
Station 0,000 bis Station 1,160 Länge: 1,160 km
einschl. Verbindungsstrecken im Netzknoten
5003 053

A – B 0,039 km
B – C 0,019 km
C – A 0,021 km

9. von NK 5003 053 B nach NK 5003 070 A
Station 0,000 bis Station 0,334 Länge: 0,334 km
einschl. Verbindungsstrecken im Netzknoten
5003 070

A – B 0,044 km
B – C 0,022 km
C – A 0,022 km

10. von NK 5003 070 B nach NK 5003 065 O
Station 0,000 bis Station 0,510 Länge: 0,510 km

11. von NK 5003 052 A nach NK 5003 071 A
Station 0,000 bis Station 0,917 Länge: 0,917 km
einschl. Verbindungsstrecken im Netzknoten
5003 071

A – B 0,046 km
B – C 0,020 km
C – A 0,017 km

12. von NK 5003 071 B nach NK 5003 013 O
Station 0,000 bis Station 0,964 Länge: 0,964 km
(Gesamtlänge: 7–12: 4,247 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und
werden gemäß § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung zum 1. Ja-
nuar 2012 zur Landesstraße 50 (Ziffer 4) und 240 (Zif-
fer 5) bzw. zur Kreisstraße 27 (Ziffer 6) in der Baulast der
Städteregion Aachen bzw. zur Gemeindestraße (Ziffer 7–
12) in der Baulast der Stadt Baesweiler abgestuft.

Die bisherigen Teilstrecken der B 221

13. von NK 5002 046 O nach NK 5002 054 A
Station 0,000 bis Station 0,3510 Länge: 3,510 km
einschl. Verbindungsstrecke im NK 5002 046 A –
B 0,114 km

14. von NK 5003 054 C nach NK 5003 044 A
Station 0,000 bis Station km 0,065 Länge: 0,065 km
einschließlich Verbindungsstrecken im NK 5002 054

A – B 0,032 km
B – C 0,020 km
C – A 0,054 km

(Gesamtlänge: 13–14: 3,575 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden gemäß § 2 (4) FStrG mit Wirkung zum 1. Januar 2012 zur Landesstraße 164 (Ziffer 13–14) abgestuft.

Die Teilstrecken der L 240

15. von NK 5003 064 C nach NK 5002 044 A
Station 0,000 bis Station 2,464 Länge: 2,464 km

16. von NK 5003 064 C nach NK 5002 044 A
Station 2,464 bis Station 7,102 Länge: 4,638 km

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden mit Wirkung zum 1. Januar 2012 zur Gemeindestraße (Ziffer 15) in der Baulast der Stadt Baesweiler bzw. zur Kreisstraße 27 (Ziffer 16) in der Baulast des Kreises Heinsberg abgestuft.

Die verlassene Verbindungsstrecke der B 56 im Netzknoten 5002 017

17. B – C 0,066

hat als Bundesstraße jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird nach § 2 (4) FStrG eingezogen.

Die Teilstrecke der B 56

18. von NK 5003 077 O nach NK 5003 013 O
Station 0,000 bis Station 0,218 Länge: 0,218 km

wird nach § 1 (5) FStrG zur Bundesstraße 57 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Dr. Markus Mühl

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

660. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzung (Brühl/Phantasialand) –

Bezirksregierung Köln
Az.: 32/61.6.2-2.11-8

Köln, den 19. Dezember 2011

8. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Erweiterung des

Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) für zweckgebundene Nutzungen (Brühl/Phantasialand) –

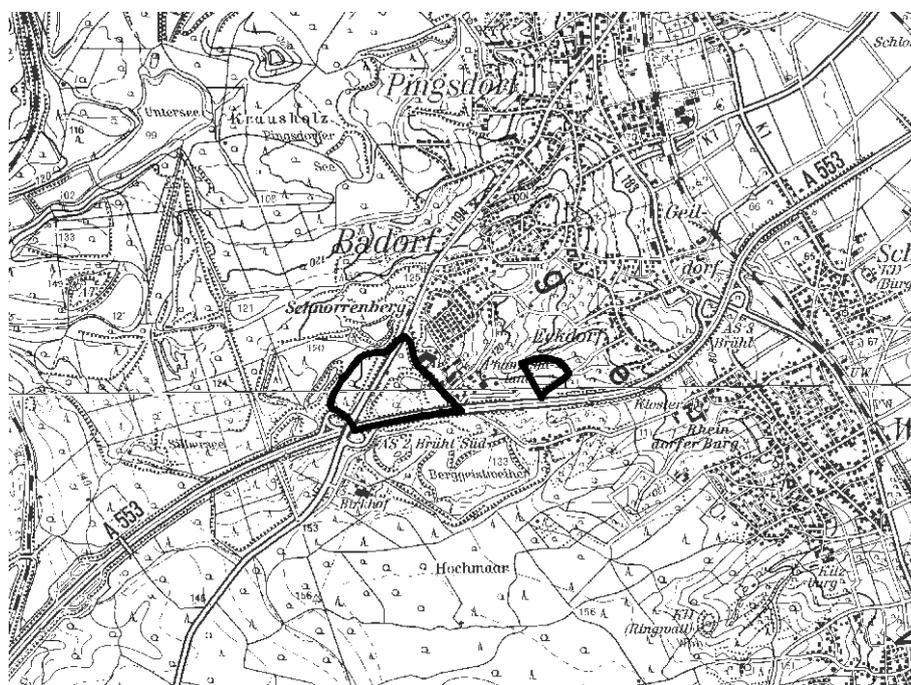
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 8. Sitzung am 14. Oktober 2011 unter Tagesordnungspunkt 4 das o. g. Regionalplanänderungsverfahren gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW).

Gemäß § 13 LPIG NRW wird hiermit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu der o. g. Änderung des Regionalplanes Stellung zu nehmen.

Die Änderung umfasst:

– Räumlich
Teile der Stadt Brühl

Bereich der 8. Planänderung



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011

Maßstab 1:50.000

– Sachlich

die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung (ASB m. Z.) für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen bei entsprechender Reduzierung von Waldbereich mit der überlagernden Darstellung von Bereich für den Schutz der Natur (BSN) und von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den überlagernden Darstellungen Regionaler Grünzug und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE).

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlage sind zur weiteren Information in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung: Sitzungsvorlage des Regionalrates

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html

Verfahrensunterlage der Regionalplanänderung
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_koeln/aenderungen/index.html

Die Unterlagen zur 8. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Köln werden in der Zeit vom

9. Januar bis einschließlich 10. Februar 2012

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Dezernat 32
Zimmer K 721, Tel.: 02 21/1 47-23 51 (Frau Schmelz)
Zimmer K 728, Tel.: 02 21/1 47-35 16 (Herr Janes)
Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

b) Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Zimmer 3.55, Tel.: 02271 / 83-4611 (Frau Berkenbusch)
Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

c) Stadt Brühl – Der Bürgermeister –
Uhlstraße 3,
Rathaus A
50321 Brühl
Fachbereich 61,
Abt. Stadtplanung
Zimmer A 123, Herr Broich
Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bei der Stadt Brühl wird während der öffentlichen Auslage jeweils dienstags ein Mitarbeiter der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) für Auskünfte zur Verfügung stehen.

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

Freitag, den 10. Februar 2012

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln), per E-Mail (ge@brk.nrw.de), per Fax (02 21/1 47-29 05) oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen geltend zu machen. Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden Frist an den o. g. Auslegungsorten Stellungnahmen schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Über die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat.

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln eingestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez.: Schmelz

ABl. Reg. K 2011, S. 416

**661. Schornsteinfegerangelegenheiten;
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 11 – Städteregion Aachen)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 11 des StädteRegionsrates Aachen mit Schwerpunkt in den Stadtteilen Donnerberg der Stadt Stolberg sowie dem Ortsteil Pumpe-Stich der Stadt Eschweiler durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (27. Oktober 2011, Kennz. 347946) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Jürgen Ehrich, 5222 Stolberg, mit Verfügung vom 6. Dezember 2011 mit Wirkung vom

1. Januar 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 11 des StädteRegionsrates Aachen bestellt.

Köln, den 6. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02-02-KB11SRAC-

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2011, S. 417

**662. Schornsteinfegerangelegenheiten;
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 21 – Kreis Heinsberg)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 21 des Landrates des Kreises Heinsberg mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Wegberg durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (27. Oktober 2011, Kennz. 347949) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher

Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Stefan Gust, 41849 Wassenberg, mit Verfügung vom 2. Dezember 2011 mit Wirkung vom

1. Januar 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 21 des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Köln, den 6. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02-02-KB 21 HS -

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

Abl. Reg. K 2011, S. 417

**663. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 04 – Kreis Euskirchen)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 04 des Landrates des Kreises Euskirchen mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Euskirchen mit den Stadtteilen -Kuchenheim, -Weidesheim, -Palmersheim, -Flamersheim, -Schweinheim, -Roitzheim, -Niederkastenholz und -Rheder durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (27. Oktober 2011, Kennz. 347951) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Peter Poensgen, 53925 Kall, mit Verfügung vom 1. Dezember 2011 mit Wirkung vom

1. Januar 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 04 des Landrates des Kreises Euskirchen bestellt.

Köln, den 6. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02-02-KB 04 EU-

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

Abl. Reg. K 2011, S. 418

**664. Genehmigungsverfahren gemäß
BImSchG und UVPG Heintr. Aug.
Schoeller-Söhne GmbH & Co. KG, Düren – Anlage
zur Herstellung von Papier –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0079/11/0602.1-16-Wu/Moj

Köln, den 19. Dezember 2011

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben: Die Heintr. Aug. Schoeller Söhne GmbH & Co. KG beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 6.2 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52353 Düren, Kreuzauer Straße 18, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 1, Flurstücke 25, 27–28, 32–35, 38, 48, 115–1160, 180, 182, 262, 296–297, 313–314, 318, 327–328 und 379; Flur 11, Flurstücke 14–15, 18/4, 98–99, 104–107, 110–111, 113, 115, 159–161, 163 und 165–166, Flur 62, 41, 45 und 48; Flur 71, Flurstück 34.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Lkw-Parkplatzes
- Erhöhung der Produktionskapazität auf 984 Tonnen pro Tag
- Erweiterung des Altpapierlagerplatzes.

Hierbei handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG. Diesbezüglich muss gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: M o r j a n

Abl. Reg. K 2011, S. 418

**665. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung im
Wasserrechtsverfahren – Aggerverband,
Lohmar-Donrath –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.2- und 3.1-(8.7)-3

Köln, den 9. Dezember 2011

Der Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach beantragt gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetz-

zes (WHG) die Erteilung einer auf drei Jahre befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Förderung von Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung mittels neun Brunnen und für die anschließende Wiedereinleitung in die Agger auf den Grundstücken Gemarkung Lohmar, Flur 11, Flurstück 92, 62, 63, 352, 135, 1152 und 1155 (Entnahme) und Gemarkung Lohmar, Flur 9, Flurstück 102 (Einleitung). Die maximale Fördermenge beträgt 1250 m³/h – 3,4 Mio. m³/a – 4,1 Mio./3 Jahren.

Nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahmen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: Vesper

ABl. Reg. K 2011, S. 418

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

666. **Satzungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

Hiermit wird angezeigt, dass die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) in ihrer Sitzung am 25. November 2011 die als Anlage beigefügten Satzungen beschlossen hat:

1. Satzung über den Wirtschaftsplan 2012 des BAV;
2. 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des BAV;
3. 5. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des BAV;
4. 10. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Stadt Hückeswagen;
5. 9. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Gemeinde Engelskirchen;
6. 6. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Engelskirchen;

7. 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Gemeinde Reichshof;
8. 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die Stadt Burscheid;
9. Abfallgebührensatzung für die Stadt Leichlingen
10. Abfallentsorgungssatzung für Stadt Leichlingen

Gleichzeitig wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Satzungen mit den Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 25. November 2011 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW Seite 2023) verfahren worden ist.

Die Satzungen unter Ziffer 2.) – 10.) sollen am

1. Januar 2012

in Kraft treten.

Engelskirchen, den 8. Dezember 2011

Bergischer Abfallwirtschaftsverband
Az.: de-ch-413-2011

Im Auftrag
gez.: Simone P o l l m a n n
Justitiarin

Satzung über den Wirtschaftsplan 2012

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 25. November 2011 folgende Satzung über den Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan	im Ertrag auf	50 581 100 €
	im Aufwand auf	50 193 550 €
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	10 551 500 €
	in der Ausgabe auf	10 551 500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000 € festgesetzt.

§ 5

Die Gebührensätze für die Zweckverbandsgebühren im Wirtschaftsjahr 2012 werden in der neu gefassten von der Verbandsversammlung noch in dieser Sitzung zu beschließenden Gebührensatzung vom 25. November 2011 festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 25. November 2011 beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2012 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2011

gez.: Udo K l e m t
Vorsitzender der Verbandsversammlung

6. Änderungssatzung vom 25. November 2011 zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW

610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26. November 2010, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 146. Sitzung am 25. November 2011 folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26. November 2010 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26. November 2010 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für

- 1. Gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, wilder Müll, Papierkorbentleerung)

eine Grundgebühr von 19,48 €/Einwohner (maßgeblich ist die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes vom 31. Dezember 2010) und eine Leistungsgebühr von 100,89 €/t zu leisten.

- 2. Organisch kompostierbare Küchenabfälle (Bioabfall)

eine Grundgebühr von 4,16 €/Einwohner (Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes vom 31. Dezember 2010) und eine Leistungsgebühr von 86,89 €/t zu leisten.

- 3. Die Gebühr für kommunalen Grünabfall beträgt 73,29 €/t

- 4. Die Gebühr für andere nicht biologisch abbaubare Abfälle beträgt 180,29 €/t

- 5. Für Straßenreinigungsabfälle wird eine Gebühr in Höhe von 56,44 €/t erhoben.

§ 2

Diese 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 25. November 2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26. November 2010 tritt zum

1. Januar 2012

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 25. November 2011 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26. November 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2011

gez.: Udo K l e m t
Vorsitzender der Verbandsversammlung

5. Änderungssatzung vom 25. November 2011 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NW S. 270), in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 3, 5, 5a, 6, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 863), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I, S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I, S. 1986) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2353) sowie der Verbandsatzung des Bergischen Ab-

fallwirtschaftsverbandes in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 146. Sitzung am 25. November 2011 folgende 5. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26. November 2010 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26. November 2010 wird wie folgt geändert:

Änderung der Anlagen 1 und 8 (Annahmekataloge) zur Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes:

- Anlage 1 – Inertstoffdeponie und
- Anlage 8 – Sonderabfallgeponie der Currenta GmbH & Co. OHG in Leverkusen

Es entfallen nachfolgende Abfallschlüsselnummern (ASN):

ASN	Abfallbezeichnung
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170605	asbesthaltige Baustoffe

§ 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26. November 2010 tritt am

1. Januar 2012

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes beschlossene 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26. November 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- | | | |
|--|-----------------------------|----------|
| a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, | 360 l-grau | 77,00 € |
| b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, | 1 100 l-grau, 4-wöchentlich | 341,40 € |
| c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder | 1 100 l-grau, 14-tägig | 523,00 € |
| d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt. | 1 100 l-grau, wöchentlich | 830,50 € |
- (3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 1,16 € je Liter und Jahr festgesetzt.
- (4) Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

Engelskirchen, den 25. November 2011

gez.: Udo K l e m t
Vorsitzender der Verbandsversammlung

10. Änderungssatzung vom 25. November 2011 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NW S. 514), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 25. November 2011 folgende Änderungen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 26. November 2010, wird wie folgt geändert:

§ 3, Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

80 l-grau	38,90 €
120 l-grau	43,60 €
240 l-grau	58,90 €

	Grund- gebühr +	Liter- gebühr =	Gesamt- gebühr
80 l-grau	38,90 €	92,80 €	131,70 €
120 l-grau	43,60 €	139,20 €	182,80 €
240 l-grau	58,90 €	278,40 €	337,30 €
360 l-grau	77,00 €	417,60 €	494,60 €
1 100 l-grau, 4-wöchentlich	341,40 €	1276,00 €	1617,40 €
1 100 l-grau, 14-tägig	523,00 €	2552,00 €	3075,00 €
1 100 l-grau, wöchentlich	830,00 €	5140,00 €	5970,00 €

§ 4, Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

120 l-braun	22,60 €
240 l-braun	27,00 €
360 l-braun	31,50 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 0,46 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Die zu zahlende Gesamtgebühr für die Bioabfallbehälter errechnet sich wie folgt:

	Grund- gebühr +	Liter- gebühr =	Gesamt- gebühr
120 l-braun	22,60 €	55,20 €	77,80 €
240 l-braun	27,00 €	110,40 €	137,40 €
360 l-braun	31,50 €	165,60 €	197,10 €

§ 5

Gebühren für Papierabfallbehälter

(2) Festsetzung der Pauschalgebühr:

240 l-grün	14,19 €
360 l-grün	19,69 €
1 100 l-grün	76,70 €

(2) Wird ein Papierabfallbehälter genutzt, der größer als das doppelte Regelvolumen ist, so wird auf Grundlage der Gebühren gemäß § 5 Abs. 4 nur die Differenz zwischen der Gebühr für den tatsächlich genutzten Pa-

pierbehälter und dem Gebührenbetrag für die Behälter, die dem zustehenden Regelvolumen entsprechend berechnet. Im einzelnen ergeben sich hierbei die folgenden Gebührensätze:

Genutztes Restmüllvolumen	zustehendes Papierbehältervolumen	tatsächlich genutzter Papierbehälter	Gebührenpfl. Papiervolumen	Zu zahlende Gebühr
80 l/120 l/240 l	480 l	240 l + 360 l	120 l	5,50 €
80 l/120 l/240 l	480 l	360 l + 360 l	240 l	14,19 €
240 l	480 l	1 100 l	620 l	48,32 €
360 l	720 l	1 100 l	380 l	34,13 €
480 l	960 l	1 100 l	140 l	19,94 €

§ 6

Gebühren für 15 m³ Wechsel- und 5 m³ Umleercontainer

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr für 15 m³ Wechselcontainer zur Erfassung von Restmüll und 5 m³ Umleercontainern für Papierabfälle wird nach:

- a) einer Grundgebühr
- b) einer Gebühr je Abfuhr
- c) einem gewichtsbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

15 m ³ Wechselcontainer	944,48 €
5 m ³ Umleercontainer Papier	160,00 €

(2) Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung:	292,02 € je 1 000 kg
Papierabfallentsorgung	0,00 € je 1 000 kg

Gewichtsbezogene Gebühren für die Papierabfallentsorgung werden nur für die Mengen erhoben, die das in § 11, Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung definierte jährliche gebührenfreie Regelaufkommen überschreiten.

(3) Festsetzung der Gebühr je Abfuhr

15 m ³ Wechselcontainer	168,00 €
5 m ³ Umleercontainer Papier	47,00 €

§ 2

Diese 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung vom 25. November 2011 beschlossene 10. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die kommunale Entsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 26. November 2010, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2011

gez.: Udo K l e m t
Vorsitzender der Verbandsversammlung

9. Änderungssatzung vom 25. November 2011 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NW S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Engelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 26. November 2010 geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 25. November 2011 folgende Änderungen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirt-

schaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26. November 2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

Die Absätze 1, 2, 3 und 6 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr 1,43 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).
- (2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 2 beträgt pro Jahr 0,74 €/Liter Behältervolumen für Bioabfälle (brauner Abfallbehälter).
- (3) b) für zusätzliche Wertstoffbehälter 0,05 €/Liter Behältervolumen für Wertstoffe (grüner Abfallbehälter)
- (6) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr
 - a) bei 14-tägiger Entleerung 2,86 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter),
 - b) bei wöchentlicher Entleerung 5,72 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).
- (7) Die Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Abfuhr von maximal 3 m³ Sperrgut von einem Objekt beträgt pauschal 88,00 €. Werden mehr als 3 m³ Sperrgut entsorgt, wird jeder weitere zu entsorgende Kubikmeter Sperrgut mit jeweils 50,00 € Gebühr berechnet.

§ 2

Diese 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen tritt zum

1. Januar 2012

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung vom 25. November 2011 beschlossene 9. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die kommunale Entsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26. November 2010, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2011

gez.: Udo K l e m t

Vorsitzender der Verbandsversammlung

6. Änderungssatzung vom 25. November 2011 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NW S. 270), der §§ 2, 3, 5, und 5a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2009 (GV NW S. 862), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I, S. 1938 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I, S. 1504), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2009 (BGBl. I; S. 2353) sowie des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2011 folgende Änderungen zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz 11 ergänzt:

11. Zur gebührenfreien Anlieferung von Sperrgut, Grünabfällen und schadstoffhaltigen Abfällen mittels Gutscheinen, ausschließlich für private Haushalte in der

Gemeinde Engelskirchen, hält der BAV im Rahmen der Kommunalentsorgung einen Wertstoffhof am Entsorgungszentrum Leppe in 51789 Lindlar vor. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes, insbesondere die Zeiten für gebührenfreie Anlieferungen, werden vom BAV bekannt gemacht. Der Umfang der gebührenfreien Anlieferungsmengen pro Jahr ist begrenzt, entsprechende Grenzen sind in den §§ 8, 11 und 12 dieser Satzung geregelt.

§ 8 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Wortlaute:

- (2) Die Abfuhr von Sperrgut und Elektroaltgeräten, mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 12), erfolgt gebührenfrei achtmal im Jahr, gemeinsam an festen Terminen, gemäß dem jeweils gültigen Abfuhrkalender. Es wird maximal eine Menge von 3 m³ Sperrgut je Anfallstelle abgefahren. Die Abfuhr findet auf schriftliche Anmeldung statt. Die Anmeldekarten müssen spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingegangen sein.
- (3) Sperrgut bis maximal 3 m³ und Elektroaltgeräte werden wöchentlich und auf schriftliche Anmeldung abgeholt. Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin beim BAV eingegangen sein.

§ 8 erhält folgenden neuen Absatz 4:

- (4) Sperrgut, ausschließlich aus privaten Haushalten, kann gegen Vorlage von Gutscheinen bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 400 kg je Haushalt zum Wertstoffhof angeliefert werden (s. § 4, Abs. 2). Die Gutscheine werden vom BAV über die Abfuhrkalender an die Haushalte abgegeben. Es besteht kein Anspruch auf Gutschriften oder Verrechnungen von nicht genutzten Differenzmengen auf die Höchstmengen eines Gutscheins. Die Gutscheine sind jeweils nur für das angegebene Jahr gültig.

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt 14-tägig und in der Zeit von Juni bis einschließlich Oktober wöchentlich.

§ 11 erhält folgenden neuen Absatz 5:

- (5) Grünabfall, ausschließlich aus privaten Haushalten kann gegen Vorlage von Gutscheinen bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 400 kg je Haushalt zum Wertstoffhof angeliefert werden (s. § 4, Abs. 2). Die Gutscheine werden vom BAV über die Abfuhrkalender an die Haushalte abgegeben. Es besteht kein Anspruch auf Gutschriften oder Verrechnungen von nicht genutzten Differenzmengen auf die Höchstmenge eines Gutscheins. Die Gutscheine sind jeweils nur für das angegebene Jahr gültig.

§ 12 erhält folgenden neuen Absatz 4:

- (4) Schadstoffhaltige Abfälle, ausschließlich aus privaten Haushalten, können gegen Vorlage von Gutscheinen bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 50 kg je Haushalt zum Wertstoffhof angeliefert werden (s. § 4, Abs. 2). Die Gutscheine werden vom BAV über die

Abfuhrkalender an die Haushalte abgegeben. Es besteht kein Anspruch auf Gutschriften oder Verrechnungen von nicht genutzten Differenzmengen auf die Höchstmenge eines Gutscheins. Die Gutscheine sind jeweils nur für das angegebene Jahr gültig.

§ 2

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 25. November 2011 für die kommunale Entsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19. Februar 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2011

gez.: Udo K l e m t
Vorsitzender der Versammlung

6. Änderungssatzung vom 25. November 2011 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2011 (GV NW S. 514), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 294) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 20 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in Ihrer Sitzung vom 25. November 2011 folgende Änderungen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26. November 2010 wird wie folgt geändert:

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(5) Werden zusätzliche grüne Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen über das Regelvolumen gemäß § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Reichshof hinaus auf Antrag zur Verfügung gestellt, so wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

240 l Abfallbehälter grün	14,00 €
1 100 l Abfallbehälter grün	63,00 €

§ 2

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Gemeinde Reichshof tritt zum

1. Januar 2012

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung vom 25. November 2011 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die kommunale Entsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26. November 2010, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2011

gez.: Udo K l e m t

Vorsitzender der Verbandsversammlung

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NW S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Burscheid (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung der 1. Änderungssatzung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 25. November 2011 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid vom 1. April 2010, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2010, wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirt-

schaftsverband in der Stadt Burscheid vom 1. April 2010, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2010, wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenart und Gebührenhöhe wird wie folgt ergänzt:

Nach § 3, Satz 4 wird folgender Text eingefügt:

„Bei Änderung der Personenzahl nach dem Stichtag 1. Oktober kann die Grundgebühr auf schriftlichen Antrag oder durch Feststellung des BAV abgeändert werden. Eine sich daraus ergebende Neuberechnung erfolgt am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.“

§ 3 Gebührenart und Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:

1. Für die Restmüll- inkl. Wertstoffentsorgung (Leerung 14-tägig/Leerung monatlich) beträgt für die Regelausstattung gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid

a) die Jahresgebühr je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 32,72 €

b) die Jahresleistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter

bei 50 l Restmüllbehältervolumen	82,60 €
bei 80 l Restmüllbehältervolumen	132,00 €
bei 120 l Restmüllbehältervolumen	198,00 €
bei 240 l Restmüllbehältervolumen	396,00 €
bei 1 100 l Restmüllbehältervolumen	1 815,00 €

c) die Jahresleistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter auf Grundstücken mit erklärter Eigenkompostierung

bei 50 l Restmüllbehältervolumen	68,40 €
bei 80 l Restmüllbehältervolumen	109,60 €
bei 120 l Restmüllbehältervolumen	164,40 €
bei 240 l Restmüllbehältervolumen	328,80 €
bei 1 100 l Restmüllbehältervolumen	1 507,00 €

2. Für die über die Regelausstattung gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid hinausgehenden Wertstoffbehälter beträgt die Jahresleistungsgebühr bei zusätzlichem

80 l Behälter	13,20 €
120 l Behälter	19,80 €
240 l Behälter	39,60 €
1 100 l Behälter	181,50 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid tritt zum

1. Januar 2012

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26. November 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 25. November 2011 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 25. November 2011

gez.: Udo K l e m t
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen in der ab 1. Januar 2012 gültigen Fassung (Gebührensatzung zur Abfallsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Leichlingen (Abfallentsorgungssatzung) in der ab

1. Januar 2012

geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 25. November 2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück – oder in den Fällen des § 16 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle – regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird. Über die Gebühren werden gemäß § 9 LAbfG auch die mit sonstigen abfallrechtlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes und die ihm nach § 25 der Abfallentsorgungssatzung Gleichgestellten. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenpflichtiger (wirtschaftliches Eigentum i. S. von § 39 der Abgabenordnung). Mehrere Eigentümer oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschnldner verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats wirksam.
- (3) Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Abgabenbescheid wird der Eigentümergemeinschaft als Gesamtschuldner oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben.
- (4) Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt (siehe § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung), so erfolgt für alle angeschlossenen Grundstücke eine gemeinsame Gebührenssetzung. Der Abgabenbescheid wird einem von den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich zu benennenden Eigentümer bekannt gegeben. Die Gebührenpflicht der anderen Eigentümer wird hierdurch nicht berührt. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gebührenpflichtig hinsichtlich der Gebühren für die Abfuhr der Abfälle in Abfallsäcken sind diejenigen, die die Abfallsäcke in den von der Stadt bestimmten Vertriebsstellen erwerben.

- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der privaten Haushaltungen ist die Anzahl der Personen, die auf dem angeschlossenen Grundstück mit Hauptwohnung gemeldet sind, das Gefäßvolumen und die Häufigkeit der Entleerung der durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband auf dem angeschlossenen Grundstück nach den Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung zugeordneten Restabfall-, Bioabfall- und Papierabfallgefäße unter Berücksichtigung von Befreiungen bzw. Reduzierungen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gewerbe-/Industriebetriebe sowie die nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Gleichzustellenden, die hausmüllähnliche Abfälle entsorgen, sind die Einwohnergleichwerte (s. § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung), das nach Einwohnergleichwerten ermittelte Gefäßvolumen und die Häufigkeit der Entleerung der durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband auf den angeschlossenen Grundstücken nach den Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung zugeordneten Restabfall-, Bioabfall- und Papierabfallgefäße unter Berücksichtigung von Befreiungen bzw. Reduzierungen.
- (3) Die Bemessungsgrundlage bei gemischt genutzten Grundstücken nach § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung ergibt sich aus der analogen Anwendung der Absätze 1 und 2.
- (4) In die Berechnung der Abfallentsorgungsgebühren fließen ein: die Gesamtgrundkosten und jeweils für die einzelnen Abfallfraktionen die Leistungskosten. Die Gesamtgrundkosten setzen sich zusammen aus:
 - a) Geschäftsausgaben
 - b) Innere Verrechnung/Verwaltungsgemeinkosten
 - c) Grundkosten für den Restabfall bestehend aus Grundgebühr BAV, Kosten Sonderabfall, Kosten Sperrgut, Kosten Wilder Müll, Kosten Recyclinghöfe, Kosten Papierkörbe,
 - d) Grundkosten für den Bioabfall bestehend aus der Grundgebühr BAV.Der Gebührenanteil, der aus den Gesamtgrundkosten resultiert, wird je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben und ist in den Restabfallgebühren enthalten.
- (5) In die Gebühren für den Restabfall fließen die Gesamtgrundkosten nach Abs. 4 und die Leistungskosten Restabfall (Miete, Leerung und Transport der Gefäße sowie die Entsorgungskosten) ein. In Abhängigkeit vom Abfuhrhythmus wird der Gebührenanteil, der aus den Leistungskosten Restabfall resultiert,

nach Gefäßvolumen erhoben. Die Anteile, die aus den Gesamtgrundkosten resultieren, werden je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben.

- (6) In die Gebühren für den Bioabfall fließen die Leistungskosten Bioabfall (Miete, Leerung und Transport der Gefäße sowie die Entsorgungskosten) ein. Die Gebühr für den Bioabfall resultiert aus den Leistungskosten Bioabfall in Abhängigkeit vom Gefäßvolumen.
- (7) In die Gebühren für die Altpapier-/Kartonagen-Entsorgung fließen die Leistungskosten Altpapier-/Kartonagen-Entsorgung (Miete, Leerung und Transport der Gefäße sowie die Entsorgungskosten) ein. Die Gebühr für die Altpapier-/Kartonagen-Entsorgung resultiert aus den Leistungskosten Altpapier-/Kartonagen-Entsorgung in Abhängigkeit vom Gefäßvolumen.
- (8) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der Abfallsäcke ist das Volumen.
- (9) Bemessungsgrundlage für die Gebühren der Haushaltsgroßgeräte ist das Stück.
- (10) Maßgeblich für die Berechnung und Bewertung des Volumens, der Behälter sowie der Einwohner und Einwohnergleichwerte sind die auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen bzw. die in den Gewerbe-/Industriebetrieben vorhandenen Plätze, Betten oder Beschäftigten.
- Als vorhanden galten hinsichtlich der Zahl der Einwohner die zum oben angegebenen Stichtag beim Bürgerbüro der Stadt Leichlingen für das Grundstück gemeldeten Personen.
- Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraums gebührenpflichtig, erfolgt die Berechnung der maßgebenden Werte zum ersten des Monats, der auf die erstmalige Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung folgt.
- (11) In begründeten Fällen kann die Bemessungsgrundlage durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband oder auf schriftlichen Antrag abgeändert werden. Insbesondere, wenn eine Person, die zur Bemessung herangezogen wird, nach dem Stichtag (30. September) neu zugezogen ist, ihren Wohnsitz aufgegeben hat., geboren oder verstorben ist. Eine sich daraus ergebende Neuberechnung erfolgt vom 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats bzw. den Feststellungen der Stadt.
- Folgende Tatbestände werden hierbei nicht berücksichtigt:
- völlige Nichtnutzung eines Grundstückes für weniger als drei Monate
 - Leerstand fremdvermieteter Wohnungen für weniger als drei Monate.
- (12) Personen, die in Leichlingen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, sich jedoch aus beruflichen Gründen vorübergehend (nicht dauernd) außerhalb von Leich-

lingen aufhalten, bleiben bei der Festsetzung des Mindestvolumens für ein Grundstück unberücksichtigt, wenn entsprechende amtliche Nachweise, z. B. Studienbescheinigung oder Arbeitsvertrag und Mietvertrag, dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband bis zum 30. September unaufgefordert des der Veranlagung vorausgehenden Jahres vorgelegt werden.

- (13) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mietwechsel, Wohnungsbaugesellschaften und dergleichen zur Verringerung des Änderungsdienstes eine an der durchschnittlichen Personenzahl orientierten Veranlagung zu vereinbaren, Vereinbarungen sind bis zum 30. September eines Jahres möglich und für das Folgejahr bindend.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresgebühr für den Restabfall ergibt sich aus der Addition von:
- 37,34 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/Einwohnergleichwert, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und
 - einem Anteil je vorzuhaltender Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restabfall):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	43,87 €	23,93 €
80 l	54,11 €	29,05 €
120 l	73,94 €	38,97 €
240 l	131,61 €	68,38 €
1 100 l	741,47 €	entfällt

- (2) Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Bioabfall):

Behältergröße	Gebühr
60 l	56,87 €
80 l	66,42 €
120 l	86,55 €
240 l	138,30 €

- (3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	7,09 €
120 l	8,13 €
240 l	11,45 €
1 100 l	59,81 €

- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Gebühr jeweils um $\frac{1}{12}$ für jeden Monat, für den eine Gebührenpflicht nicht vorliegt.
- (5) Die Gebühr für den Restabfallsack (70 l) einschließlich Abfuhr beträgt 5,00 €.

- (6) Die Gebühr für Einsammeln, Transport und Entsorgung von Haushaltsgroßgeräten durch den Entsorger beträgt 25,00 € je Stück.

§ 5 Erhebung von Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Die Gebühren für Transport, Einsammeln und Entsorgung der Abfälle in Abfallgefäßen und -säcken schließen die Abfuhr sperriger Abfälle sowie die Entsorgung der selbständig zu den Recyclinghöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes angelieferten Abfälle und Wertstoffe ein. Ausgenommen hiervon sind „Haushaltsgroßgeräte“ nach § 19 Abs. 1 und „Sonderabfälle“ nach § 19 Abs. 9 ff. der Abfallentsorgungssatzung, wie beispielsweise Bauschutt, Baumischabfälle, Bauholz, Reifen mit und ohne Felgen.
- (2) Darüber hinaus beinhalten die Gebühren auch die Kosten für durchgeführte Sonderabfallaktionen zur Beseitigung von Schadstoffen aus Haushaltungen und Kleingewerbe sowie die Entsorgung von Grünabfällen, Weihnachtsbäumen und die Kosten für die Entleerung/Entsorgung der öffentlichen Papierkörbe.
- (3) Für die nachstehend aufgeführten Leistungen gelten folgende Regelungen:
- a) Für eine erbrachte Leistung gemäß § 19 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung (Einsatz von Fremdpersonal und Fahrzeugen für die Beseitigung von Sperrmüll, der nicht vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband entsorgt werden kann) hat der Gebührenpflichtige die tatsächlich entstandenen Kosten zu bezahlen.
- b) Die Kosten der Entsorgung von „wildem“ Müll, bei dem kein Verursacher festgestellt werden kann, sind in der Restabfallgebühr enthalten. Ist der Verursacher bekannt, werden ihm die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung und Entsorgung berechnet.
- c) Sind Farbmarken, die auf den Abfallgefäßen angebracht waren, verloren gegangen, so ist für den Erwerb von neuen Marken eine Gebühr in Höhe von 1,50 € je Marke an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu entrichten.
- d) Sofern ein größerer Abfallbehälter zur Verfügung gestellt wird, als im Wege des Mindestbehältervolumens vorgesehen ist, werden zusätzlich der Höhe des Mehrvolumens entsprechend Einwohnergleichwerte (EWG) erhoben.

- (4) Die Gebühren unter den Ziffern 3a) bis 3d) werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung oder die Inanspruchnahme der Leistung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

- (3) Im Falle der Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Genehmigungsbescheid bekannt gegeben wird bzw. in dem der Abfallbehälter abgeholt bzw. ausgetauscht wird.

Dauert eine Unterbrechung im Sinne des § 22 der Abfallentsorgungssatzung länger als 30 Tage, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet.

§ 7 Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden als Vierteljahresgebühren durch Abgabenbescheid erhoben. Die Gebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des im Abgabenbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig.
- (2) Die Gebührensätze können, sofern es die Kostenentwicklung erfordert, für die noch nicht begonnenen Kalendervierteljahre bis zum Ablauf des jeweiligen Vorquartals durch Änderungssatzung angepasst werden, anderenfalls gelten sie mit Beginn des Quartals, in dem die Fälligkeit eintritt, als endgültig festgesetzt.

§ 8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 23. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am

1. Januar 2012

in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11. Februar 2008, in Kraft ab 1. Januar 2009, zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 14. November 2002, außer Kraft.

Abfallsatzung für die Stadt Leichlingen in der ab dem 1. Januar 2012 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW., S. 270), der §§ 2, 3, 5 und 5a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni

1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 19838 ff.) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2353) sowie das Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 25. November 2011 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben und Ziele	2
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen	3
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle	4
§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen	5
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	6
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang	7
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung	7
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	8
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke	9
§ 11 Anzahl und Größe der Restabfallbehälter	9
§ 12 Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonagen	11
§ 13 Anzahl und Größe der Behälter für Bioabfall	11
§ 14 Benutzung der Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffcontainer	11
§ 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft	13
§ 16 Häufigkeit und Zeit der Entleerung	13
§ 17 Recyclinghof	14
§ 18 Grünabfälle und Weihnachtsbäume	14
§ 19 Sperrige Abfälle	14
§ 20 Anmeldepflicht	16
§ 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung	16
§ 23 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle	16

§ 24 Abfallentsorgungsgebühren	17
§ 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete	17
§ 26 Begriff des Grundstückes	17
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 28 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten	18
Anlage 1	19
Anhang I	20

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Leichlingen mit Wirkung zum

1. Januar 2012

übertragen worden sind:

 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen, zu den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen an den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingerichteten Sammelstellen und an Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobile).
 4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 5. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben Dritter bedienen (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (4) Die erforderlichen Maßnahmen für die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung wahrgenommen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen – nach der grundsätzlichen Abfalldefinition in § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG sind Abfälle alle beweglichen Sachen, die unter in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss – durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, soweit sie nicht in oder an Privatstraßen wohnen und hierfür eine Sonderregelung getroffen wurde (siehe hierzu auch § 16 Abs. 4), folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen, wie z. B. gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Art, gekochte Speisereste pflanzlicher Art, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rastenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen (Transport- und Umverpackungen) aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (siehe auch § 19).
 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken, E-Schrott und Eisen (siehe auch § 19).
 6. Befördern der Abfälle und Wertstoffe mit Ausnahme von Reifen mit und ohne Felgen, Bauschutt und Baumischabfällen sowie Bauholz, die auf den Recyclinghöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Leichlingen kostenpflichtig angenommen werden.
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 8. Einrichtung und Unterhaltung von Recyclinghöfen mit einem Entsorger.
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 10. Entleeren von Straßenpapierkörben.

11. Einsammeln und Transportieren von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen, soweit es sich nicht um Transport- und Umverpackungen handelt, aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen, erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der „Duales System Deutschland AG“ sowie sonstiger Systembetreiber. Das Duale System ist formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen. Die Einsammlung der vorgenannten Abfälle über das vom Dualen System bereitgestellte Einsammlungssystem ist eine eigenständige Einrichtung der Wirtschaft. Das Einsammeln und Befördern der Verpackungsabfälle wird vom Bergischen Transportverband (BTV) nach einer von diesem hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen (z. B. Starterbatterien), für die eine entsprechende Rücknahmeeinrichtung tatsächlich zur Verfügung steht (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG) und bei deren Rücknahme der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht im Sinne des § 24 Abs. 2 KrW-/AbfG mitzuwirken hat (Erfassung der Abfälle als übertragene Aufgabe).
 2. Abfälle, die der Bergische Abfallwirtschaftsverband gemäß seiner Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet von der Entsorgung ausgeschlossen hat.
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet wird.
4. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsab-

fällen (Verpackungsverordnung – VerpackV –) vom 28. August 1998 (BGBl. I 1998 S. 2379 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

- a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Anschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastungen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), mit Ausnahme von Starterbatterien, werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen und zu seinen Entsorgungsanlagen transportiert. Dies gilt nicht für Kleinmengen (bis 500 kg) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur von privaten Haushaltungen zu den durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leichlingen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere:
 - gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie

- Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

- (3) Der Anschluss und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der Anschluss und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück

anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Ausgeschlossen von der Kompostierung sind in jedem Fall sogenannte problematische Bioabfälle, wie gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft oder gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese Abfälle sind bei einer Eigenkompostierung über das Restmüllgefäß zu entsorgen.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

Die Befreiung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf solange die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig wie z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Eine eigene Anlage ist in diesem Zusammenhang mit dem Erzeuger/Besitzer der Abfälle besteht und dieser die alleinige Verfügungsgewalt über die Abfallbeseitigungsanlage besitzt. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der Abfallentsorgungseinrichtungen beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband beeinträchtigt wird.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegt.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind gemäß § 11 KrW-/AbfG verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu den von diesem angegebenen Sammelstellen, Behandlungsanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen zu befördern oder

befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandlens, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Die Erzeuger/Besitzer von Abfällen – mit Ausnahme von Rest- und Bioabfall – deren Einsammeln und Befördern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß dieser Satzung obliegt, können die Abfälle und Wertstoffe auch selbst zu den Recyclinghöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Leichlingen befördern, ohne dass hierfür eine Volumenreduzierung der nach dem Mindestbehältervolumen vorzuhaltenden Gefäßgröße oder eine Gebührenermäßigung erfolgt.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit, den Zeitpunkt und die Örtlichkeit der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - Restabfallbehälter (graue Tonne):
 - genormte 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Abfallbehälter und genormte 1,1 m³ Abfallgroßbehälter (graue Container)
 - Bioabfallbehälter (braune Tonne): genormte 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Abfallbehälter
 - Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen (blaue Tonne): genormte 80 l, 120 l, 240 l Abfallbehälter und genormte 1,1 m³ Abfallgroßbehälter (blaue Container)
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassene Abfallsäcke (70 l) zu benutzen.
- (4) Abfallsäcke, die nicht vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassen sind, werden nicht abgefahren. Elektronikschrott kann vom Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle auch zu den Recyclinghöfen angeliefert werden.
- (5) Für die Restabfallbehälter werden zur Unterscheidung des Abfuhrhythmus für die 14-tägige Abfuhr blaue „Farbmarken“ vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgegeben. Für die 4-wöchige Abfuhr werden keine Marken ausgegeben.

Für neu ausgelieferte Bio- und Papierabfallbehälter werden ebenfalls keine Marken mehr zur Verfügung gestellt.

Die Farbmarken bleiben Eigentum des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes und sind auf den Deckeln der Restabfallgefäße aufzukleben.

Bei Abmeldung und Umtausch von Gefäßen sind vor Abholung die auf den Gefäßen befindlichen Farbmarken zu entfernen. Diese sind dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorzulegen.

- (6) Verlorene oder entwendete Farbmarken sind durch den kostenpflichtigen Erwerb neuer Marken vom Anschlusspflichtigen zu ersetzen.

§ 11 Anzahl und Größe der Restabfallbehälter

- (1) Für die Abfuhr des Restabfalls aus privaten Haushaltungen wird die Anzahl und die Größe der Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird folgendes Mindestvolumen zur Verfügung gestellt:
 - 12,5 l pro Person und Woche bei 14-tägiger Abfuhr
 - 6,25 l pro Person und Woche bei 4-wöchentlicher Abfuhr.
- (2) Für die Abfuhr des Restabfalls aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird die Anzahl und die Größe der Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Für jeden Einwohnergleichwert wird folgendes Mindestvolumen zur Verfügung gestellt:
 - 12,5 l pro Einwohnergleichwert und Woche bei 14-tägiger Abfuhr
 - 6,25 l pro Einwohnergleichwert und Woche bei 4-wöchentlicher Abfuhr.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgestellt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8–1,2
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8–1,2
c) Schulen/ Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder	0,8–1,2
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3–5

Unternehmen/ Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzes- sioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1-3
f) Beherbergungs- betriebe	je 4 Betten	0,8 - 1,2
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1-3
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4-0,6
i) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4-0,6

(3) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mit-
helfende Familienangehörige, Auszubildende)
einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der bran-
chenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.

(4) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teil-
werten auf den vollen Einwohnergleichwert aufge-
rundet.

(5) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten
Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restab-
fallgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behälter-
volumen hinzugerechnet.

(6) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder Friedhöfe
sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaf-
tung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung orientieren. Analog wird in den Fällen verfahren, für die Absatz 1 keine Regelung enthält.

(7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungster-
minen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestvo-
lumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit mindestens dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).

(8) Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind schriftlich an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu richten.

§ 12 Anzahl und Größe der Behälter für
Altpapier/Kartonagen

Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen kann der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 6 dieser Satzung die Größe des Behälters frei wählen, es ist min-

destens ein 80 l Behälter bereitzustellen. Anträge auf Ver-
änderung des Behältervolumens sind schriftlich an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu richten.

§ 13 Anzahl und Größe der Behälter für Bioabfall

(1) Für die Abfuhr des Bioabfalls aus privaten Haushal-
tungen wird die Anzahl und die Größe der Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 12,5 l pro Person und Woche zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Abfuhr des Bioabfalls aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird die Anzahl und die Größe der Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (analog § 11 Abs. 2) ermittelt. Für jeden Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 6,25 l pro Einwohnergleichwert und Woche zur Verfügung gestellt.

§ 14 Benutzung der Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffcontainer

(1) Die Abfallbehälter werden durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlussberechtigten über.

(2) Die zugelassene Abfallsäcke müssen vom Anschlusspflichtigen auf seine Kosten beschafft werden.

(3) Die Abfälle und Wertstoffe wie Papier, Kartonagen, Glas, Dosen usw. müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassenen Abfallbehälter, Abfallsäcke oder in die vom Bergischen Transportverband zur Verfügung gestellten Wertstoff-Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt oder können zu den Recyclinghöfen angeliefert werden. Abfälle und Wertstoffe wie Papier, Kartonagen, Glas, Dosen usw. dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Wertstoff-Depotcontainer gelegt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie bedürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(6) Die Abfallsäcke sind am oberen Ende mittig so zuzubinden, dass ein mindestens 15 cm langes Griffende verbleibt.

(7) Die Abfallbesitzer haben Altglas getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas und Weißblech zu den vom Bergischen Transportverband bereitgestellten Wertstoff-Depotcontainern oder zu den Recyclinghöfen zu bringen. Sollten die Blech-Container abgezogen

werden, so ist das Weißblech in die „gelben Säcke“ (DSD-System) einzufüllen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen.

- (8) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund des § 6 der Verpackungsverordnung anfallen (Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen) sind nach der Satzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) in die gelben Säcke bzw. in die Depotcontainer einzufüllen.
- (9) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter/-säcke oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (10) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (11) Für Schäden infolge schuldhaft ermöglichten oder verursachten Verlustes der Abfallbehälter haftet der Grundstückseigentümer, d. h., der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten für die Neubeschaffung der/des erforderlichen Abfallgefäße(s) und der Farbmarke(n) Sorge zu tragen.
- (12) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Leerung der Abfallbehälter, die Abfuhr der Abfallsäcke sowie die Annahme von Sonderabfall und Weihnachtsbaumentsorgung und die Standorte rechtzeitig bekannt. die Entleerung der Abfallgefäße sowie die Abfuhr der Abfallsäcke erfolgt in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- (13) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Aufstellung der erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter durch das Entsorgungsunternehmen zu dulden.
- (14) Für die zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke darf folgendes Befüllungsgewicht nicht überschritten werden

Genormte	60 l	Abfallbehälter	30 kg
Genormte	80 l	Abfallbehälter	35 kg
Genormte	120 l	Abfallbehälter	50 kg
Genormte	240 l	Abfallbehälter	100 kg
Genormte	1 100 l	Abfallbehälter	500 kg
	70 l	Restmüllsack	12 kg

§ 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft in einem Haus oder für unmit-

telbar zweibenachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann nur gemeinsam für alle Abfallfraktionen gebildet werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16 Häufigkeit und Zeit der Entleerung

- (1) Für die Leerung der Abfallbehälter und Abfuhr der Restabfallsäcke wird folgender Rhythmus festgelegt:
 - für die Restabfallbehälter/-säcke ist grundsätzlich wahlweise eine 14-tägige oder 4-wöchentliche Abfuhr möglich. Für die 1,1 m³ Großcontainer ist eine 4-wöchentliche Abfuhr nicht möglich. Über den gewünschten Abfuhrhythmus ist beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband bis zum 30. September eines Jahres eine schriftliche Erklärung abzugeben, die Erklärung ist für das Folgejahr bindend.
 - die Bioabfallbehälter werden in der Zeit vom 1. November – 31. März 14-tägig und in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober wöchentlich geleert.
 - die Abfuhr der Behälter für Altpapier/Kartonagen erfolgt 4-wöchentlich.
- (2) Die regelmäßigen Abfuhrzeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Leerungszeiten (z. B. wegen gesetzlicher Feiertage) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und bekannt gegeben.
- (3) Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke sind zu den festgesetzten Terminen an den Gehwegkanten bzw. an den Straßenrändern so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.

Bei Straßensperrungen und Baumaßnahmen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Nach der Entleerung sind sie unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen. Der Anweisung der zur Abfallbeseitigung Beauftragten ist hinsichtlich des Leerungs- und Abfuhrstandortes für den Abfallbehälter und die Abfallsäcke Folge zu leisten.

- (4) Kann das Abfuhrfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt dem Fahrer zu den einzelnen Grundstücken, Straßen, Wegen und Plätzen aus verkehrstechnischen Gründen nicht zuzumuten oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für die gewerbliche Wirtschaft nicht zulässig, so müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke an den nächstgelegenen öffentlichen Standort gebracht werden. Privatstraßen werden grundsätzlich nicht angefahren (Ausnahme: Sonderregelungen).

Die hier anfallenden Abfälle bzw. zu entsorgenden Säcke sind ebenfalls von den Abfallbesitzern an den nächstgelegenen öffentlichen Standort zu bringen,

von dem die Abfälle gefahrlos beseitigt werden können.

- (5) Die Abfuhr der zugelassenen 70 l Restabfallsäcke erfolgt zusammen mit der regelmäßigen Leerung der Restabfallbehälter.

§ 17 Recyclinghof

Auf den Recyclinghöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Leichlingen, können die Abfallerzeuger/-besitzer der Stadt Leichlingen zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten Garten- und Grünabfälle, Wertstoffe – wie Glas, Blech, Papier, Kartonagen, gelbe Säcke, Aluminium, Batterien (Starterbatterien nur gegen Entgelt) u. a. – kostenlos abgeben. Sperrmüll, Sperrschrott und Elektronikschrott wird nur mit einer besonderen Abgabekarte kostenlos entgegen genommen. Ausgenommen hiervon sind Haushaltsgroßgeräte nach § 19 Absatz 1 dieser Satzung; sie werden nur gegen gesonderte gebührenpflichtige Karten angenommen. Die Abgabekarten müssen neben der Abfallherkunft auch die Art und Menge des Sperrguts bzw. der Haushaltsgroßgeräte enthalten. Gegen Entgelt werden dort auch Rasenschnitt, Reifen mit und ohne Felgen, Bauschutt, Baumischabfälle. Bau- und Abbruchholz bis zur Größe des Ladevermögens eines Pkw-Kombi angenommen. Die gewerbliche Anlieferung von Abfall ist untersagt. In Zweifelsfällen hat der Abfallerzeuger/-besitzer auf Verlangen nachzuweisen, dass der Abfall aus dem Stadtgebiet von Leichlingen stammt (z. B. durch Personalausweis).

§ 18 Grünabfälle und Weihnachtsbäume

Die Grünabfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht über die Bioabfallgefäße entsorgt oder einkompostiert werden können, können von den Abfallerzeugern/-besitzern zu den Recyclinghöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Leichlingen gebracht werden. Angenommen werden Baum- und Strauchschnitt sowie Äste bis zu einem Durchmesser von 8 cm. Die gewerbliche Anlieferung von Grünschnitt ist untersagt. In Zweifelsfällen hat der Abfallerzeuger/-besitzer auf Verlangen nachzuweisen, dass der Grünschnitt aus dem Stadtgebiet von Leichlingen stammt (z. B. durch Personalausweis). Es werden nur die Mengen an Grünschnitt entgegen genommen, die der Größe des Ladevolumens eines Pkw-Kombi entsprechen. Die Annahme ist kostenlos.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt von den Grundstücken im Januar eines jeden Jahres. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. durch Presseveröffentlichungen bekannt gemacht.

§ 19 Sperrige Abfälle

- (1) Sperriger Abfall aus privaten Haushalten ist der, der wegen seines Ausmaßes nicht so zerkleinert werden kann, dass er in die Abfallbehälter bzw. Restabfallsäcke passt. Die Menge darf, soweit sie nicht selbst zu den Recyclinghöfen angeliefert wird, 3 m³ nicht überschreiten.

Zu den sperrigen Abfällen gehören u. a.:

Gebrauchsgegenstände:

Tische, Schränke, Stühle, Sofas, Teppiche, große Haushaltsgeräte, Körbe, Kinderwagen, Matratzen, Federbetten, Gardinenstangen, Wäschespinnen, Fahrräder u. ä.

Haushaltsgeräte:

Fernsehgeräte, Bildschirmgeräte, Computer, Computer-Drucker, Radiogeräte, Elektrokleinteile wie Föhne, Mixer, Bügeleisen, Rasierapparate u. ä.

Haushaltsgroßgeräte:

Waschmaschinen, Trockner, Bügelmaschinen, Wäscheschleudern, Spülmaschinen, Herde, Kühl- oder Gefriergeräte und Kühl/Gefrierkombinationen u. ä.,

Sonstiges:

Zäune, gebündelter Maschendraht

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2–4 das Recht, sperrige Abfälle gesondert abfahren zu lassen.
- (3) Die Sammlung und der Transport von Sperrmüll/ Elektronikschrott erfolgt auf Kartenbasis.

Die Anforderungskarten, welche von dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellt werden und auch bei ihm wieder abzugeben sind, müssen die Sperrmüllmenge und -art bei Antragstellung beinhalten. Der Abfuhrtermin für die Abfuhr dieser Haushaltsgroßgeräte wird dem Antragsteller vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband spätestens innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung bekannt gegeben.

- (5) Bei den Sperrmüllabfahrten sind Eisenteile und Elektronikschrott vom übrigen Sperrgut getrennt aufzustellen, da diese gesondert abgefahren werden.

Haushaltsauflösungen sind über die Sperrgutabfuhr nicht zulässig.

- (6) Sofern sperrige Abfälle bei der Abfuhr nicht durch die Besatzung des Sperrmüllfahrzeuges von Hand verladen werden können, kann sich der Bergische Abfallwirtschaftsverband auf zusätzliche Kosten der Anschlussberechtigten zur Abfuhr weiterer Dritter bedienen.
- (7) Sperrmüll ist an dem durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Abfuhrtermin bis 6.00 Uhr gemäß § 14 an den Straßenrand zu stellen.
- (8) Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus die Verpflichtung, den Bereich, in dem das Sperrgut zur Abfuhr abgestellt wurde, unmittelbar nach der Abfuhr zu reinigen und Abfälle, die aufgrund dieser Satzungsbestimmungen nicht abgeholt werden, wieder auf das Grundstück zu verbringen.
- (9) Sperrige Abfälle im Sinne des Absatzes 1 können vom Abfallerzeuger/-besitzer auch bei den Recyclinghö-

fen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Leichlingen kostenlos abgegeben werden.

Nicht mitgenommen werden: Bauschutt, Baumischabfälle, Sondermüll, Nachtspeichergeräte, Rollläden, Toilettentöpfe, Wannen, Waschbecken, Duschtassen usw. Diese Materialien sind auf eigene Kosten, bei den Recyclinghöfen zu entsorgen.

- (10) Auto-, Motorrad- und Wohnwagenteile inkl. Reifen mit oder ohne Felgen sind bei Schrotthändlern bzw. Reifen auch bei den Recyclinghöfen kostenpflichtig abzuliefern.
- (11) Wertstoffe wie Kartonagen und Papier können kostenlos bei den Recyclinghöfen entsorgt werden.
- (12) Textilien und Schuhe können in die im Stadtgebiet aufgestellten Altkleidercontainer eingefüllt oder bei karitativen Sammlungen abgegeben werden.

§ 20 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so kann sie im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
- (4) Die Beauftragten haben sich bei Verlangen durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, be-

triebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen u. ä. werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 23 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen (Abfallerzeuger/Abfallbesitzer) die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallerzeugern zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 17) zur Abfuhr bereitgestellt oder bei den Recyclinghöfen abgegeben worden sind.
- (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 24 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Leichlingen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26 Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Im Falle des Wohnungseigentums gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 befüllt;
- e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 20 dieser Satzung nicht unverzüglich angemeldet;
- f) angefallene Abfälle entgegen § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- g) wiederverwertbare Abfälle entgegen § 14 nicht über die vorgesehenen Behälter/Säcke/Depotcontainer entsorgt;
- h) organische Abfälle und Speisereste sowie pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß entsorgt.
- i) Abfälle, gleich welcher Art, außerhalb der zugewiesenen Abfallentsorgungseinrichtungen abgelagert („wilde“ Müllkippe).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß den Bestimmungen des LAbfG NW (geltende Fassung) mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher.

§ 28 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am

1. Januar 2012

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 14. November 2002 in der Fassung vom 18. November 2004 außer Kraft.

– Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen (§ 4 Abs. 1)

– Anhang I zu § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/AbfG zu § 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen (§ 4 Abs. 1)

Schadstoffhaltige Abfälle sind:

- 01. Farben, Lackreste, Batterien, mit Ausnahme von Starterbatterien, ölhaltige Mischabfälle, Leuchtstoffröhren, Labor- und Chemikalienreste, usw.
- 02. Verkaufsverpackungen, die mit Resten oder Anhaftungen schadstoffhaltiger Stoffe behaftet sind, soweit dadurch eine Gesundheits- oder Umweltgefährdung gegeben ist
- 03. Pflanzenschutz-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Mineralölprodukte gemäß der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz
- 04. Im Krankenhausbereich oder bei Ärzten verwendete Verpackungen, die aus seuchenpolizeilichen oder hygienischen Gründen einer speziellen Entsorgung unterliegen
- 05. Salz- und Schwefelsäure, Rostumwandler, Metall- und Herdputzmittel, Backofenreiniger, WC-Reiniger,
- 06. Abbeizmittel, Waschkonzentrate, Spülkonzentrate, Kalilauge, Natronlauge, Salmiakgeist, Abflussreiniger
- 07. Holzschutzmittel, Unkrautvernichter, Rattengift, Mottenschutzmittel
- 08. Kosmetika
- 09. Labor- und Fotochemikalien, feste Salze, Pflanzendünger, Fixier- und Entwicklungsbäder, Kaliumzyanid
- 10. Knopfzellen und Bleiakkus

Die o. a. Sonderabfälle werden bei den jeweiligen Sondermüllaktionen ausschließlich von Privathaushalten entgegengenommen.

Anhang I

zu § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (zu § 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen)

Abfallgruppen

- 01. Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsrückstände
- 02. Nicht den Normen entsprechende Produkte

03. Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist
04. Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlagenteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind
05. Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z. B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)
06. Nichtverwendbare Elemente (z. B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)
07. Unverwendbar gewordene Stoffe (z. B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.)
08. Rückstände aus industriellen Verfahren (z. B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)
09. Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (z. B. Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter usw.)
10. Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z. B. Dreh- und Fräsespane usw.)
11. Bei der Förderung und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z. B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.)
12. Kontaminierte Stoffe (z. B. mit PCB verschmutztes Öl usw.)
13. Stoffe oder Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist
14. Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z. B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.)
15. Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen
16. Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören

ABl. Reg. K 2011, S. 419

667. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund – 68. Sitzung der Verbandsversammlung –

Die 68. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund findet statt:

Dienstag, dem 20. Dezember 2011, 11.00 Uhr,

großer Sitzungssaal im 4. Obergeschoss, im Haus der ASEAG, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen.

I. Öffentliche Sitzung

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der 67. Sitzung der Verbandsversammlung am 10. Oktober 2011

Top 2 Mitteilungen und Anfragen

Top 3 Anpassung AVV-Tarif zum 1. April 2012

Top 4 Sonstige tarifliche Angelegenheiten

4.1 Schüler-Ticket im Kreis Düren

4.2 Mobil-Ticket (Sozialticket) im AVV

4.3 Semester-Ticket im AVV

4.4 Kombi-Ticket zur Welt-Gartenbau-Ausstellung FLORIADE 2012 in Venlo (NL)

4.5 Bildung eines „Tarifverbund Rheinland“

Top 5 Fahrplanmaßnahmen 2012

Top 6 Verbundetat 2012

6.1 Verbundetat für den Verbundverkehr

6.2 Marketingstrategie

6.3 Mittelfristige Vorausschau für den Verbundverkehr

Top 7 Wirtschaftsplan der AVV GmbH für das Jahr 2012

Top 8 Änderung der Satzung für den Zweckverband AVV

Top 9 Änderung der „AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“

Top 10 Gesamtbericht gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Top 11 Verschiedenes

11.1 Aktuelles aus dem NVR

11.2 Mündlicher Sachstandsbericht zur geplanten Novelle des ÖPNVG NRW und des PBefG

11.3 Sitzungstermine 2012

II. Nichtöffentliche Sitzung

Top 12 Mitteilungen und Anfragen

Top 13 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

Top 14 Neubestellung der Geschäftsführung der AVV GmbH

Aachen, den 12. Dezember 2011

gez. Roland J a h n

Vorsitzender der Verbandsversammlung
des ZV Aachener Verkehrsverbundes

ABl. Reg. K 2011, S. 441

668. Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober

2007 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg mit Beschluss vom 8. April 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	303 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	333 000,00 €

auf

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf festgesetzt.	303 000,00 €
	333 000,00 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

	30 000,00 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 5

Zweckgebundene Mehrverträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen. Die Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Zur Mitfinanzierung seiner Kosten als alleiniger Gesellschafter der VRS GmbH erhebt der Zweckverband VRS bei seinen Mitgliedsgebietskörperschaften eine Umlage in Höhe von 300 000,00 €, die sich wie folgt aufteilt:

Stadt Köln	75 000,00 €
Stadt Bonn	30 000,00 €
Stadt Leverkusen	15 000,00 €
Stadt Monheim am Rhein	15 000,00 €

Rhein-Sieg-Kreis	45 000,00 €
Rhein-Erft-Kreis	45 000,00 €
Rheinisch Bergischer Kreis	30 000,00 €
Oberbergischer Kreis	30 000,00 €
Kreis Euskirchen	15 000,00 €

Köln, den 21. März 2011	Köln, den 18. März 2011
Bestätigt:	Aufgestellt:

gez.: M e n z e l	Im Auftrag
Verbandsvorsteher	gez.: M a ß a u

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat die in § 6 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRS enthaltene Festsetzung der Umlage mit Verfügung vom 14. November 2011, Az.: 31.1.6-vrs-leb, gemäß § 19 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 22. November 2011

	F. d. R.
	Im Auftrag
gez.: M ö r i n g	gez.: M a ß a u
Vorsitzender der	
Verbandsversammlung	

ABl. Reg. K 2011, S. 441

**669. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
hier: Stadtverwaltung Jülich**

Bei der Stadtverwaltung Jülich ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit Wappen der Stadt Jülich abhanden gekommen.

Dieses Dienstsiegel wird hiermit rückwirkend ab 8. Dezember 2011 für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Stadtverwaltung Jülich, Haupt- und Personalamt, Postfach 12 20, 52411 Jülich, mitzuteilen. Beschreibung des Dienstsiegels: Gummistempel mit

Holzgriff, Durchmesser 35 mm, Umschrift: Stadt Jülich, Kennziffer 1.

Jülich, den 9. Dezember 2011

Stadtverwaltung Jülich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.: K l o s e

ABl. Reg. K 2011, S. 442

**670. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummern: 301898144, 399870922, 3072012390.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bis zum

6. März 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Aachen, den 6. Dezember 2011

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 443

**671. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern: 3400237701, 3423653082, 3400083618, 3400133207 und 3412375549, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 7. Dezember 2011

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 443

**672. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 382208932, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches

anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 1. Dezember 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 443

**673. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 382508075, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 6. Dezember 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 443

**674. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummern: 336129358, 399536259, 393017090, 3071732881, 3072276425, 340126770, 339178964.

Aachen, den 1. Dezember 2011

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 443

**675. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000142004 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 7. Dezember 2011

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 443

E Sonstige Mitteilungen

**676. Liquidation
h i e r : Flüchtlingsrat im Kreis Heinsberg**

Der Verein „Flüchtlingsrat im Kreis Heinsberg“ (VR 70542) des Amtsgerichts Aachen ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Maggy Mladen, Nachtigallenweg 3, 52511 Geilenkirchen oder Agnes Basten, Neusser Weg 9a, 41849 Wassenberg, anzumelden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2011, S. 444

**677. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 50,
Amtlicher Teil, S. 407, lfde. Nr. 648**

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt: Die Aufstellung (Ergebnisplan) von § 1 bis § 5 innerhalb der veröffentlichten Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes für das Haushaltsjahr 2011 muss in folgender Form bekanntgegeben werden.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	699 950,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	699 950,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	765 000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	821 950,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

Köln, den 14. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Amtsblattstelle

ABl. Reg. K 2011, S. 444

**678. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 50,
Amtlicher Teil, S. 408, lfde. Nr. 649**

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt: Die Aufstellung (Ergebnisplan) von § 1 bis § 5 innerhalb der veröffentlichten Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes für das Haushaltsjahr 2012 muss in folgender Form bekanntgegeben werden.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	641 000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	641 000,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	763 000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	752 100,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0,00 €

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

0,00 €

Köln, den 14. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Amtsblattstelle

ABl. Reg. K 2011, S. 444

**679. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 50,
Amtlicher Teil, S. 409, lfd. Nr. 652**

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt: Das Datum in der Absenderangabe unter dem Aufgebots-Text der Sparkasse Leverkusen muß richtig heißen:

Leverkusen, den **29. November 2011**

Köln, den 14. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Amtsblattstelle

ABl. Reg. K 2011, S. 445

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.